

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2024

Nr. 2024/1896

## Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Beitrag an den Verein Kanton Solothurn Tourismus für das Jahr 2025

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Antrag

Mit Schreiben vom 13. September 2024 ersucht der Verein Kanton Solothurn Tourismus (KST; nachfolgend Verein) die Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen um die Erneuerung der Leistungsvereinbarung für das Jahr 2025 mit einer Beitragshöhe von 290'000 Franken. 90'000 Franken sind für die Vermarktung über die Kampagnen von Schweiz Tourismus in der Ferienregion Aargau Solothurn reserviert.

#### 1.2 Vereinsbeschrieb

Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus im Kanton Solothurn zur Entwicklung kantonaler Tourismusstrukturen. Gemäss Vereinsstatuten verfolgt der Verein seinen Zweck durch Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Tourismusbewusstseins, Vernetzung der touristischen Regionen und der Leistungsträger, Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, insbesondere mit der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen, Realisierung von touristischen Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Produktentwicklung und Marketing, touristische Vermarktung und Standortmarketing auf überregionaler und nationaler Ebene sowie Tourismuspolitik auf kantonaler und nationaler Ebene.

#### 1.3 Leistungsvereinbarung

Der Kanton Solothurn unterstützt diejenigen Tätigkeiten des Vereins, die auf dem statutari-schen Zweck des Vereins beruhen. Im Besonderen unterstützt der Kanton Solothurn die Tätig-keiten in den Bereichen Anlaufstelle, aktive Vernetzung und Koordination, Öffentlichkeitsarbeit sowie Sichtbarkeit der Tourismusdestination. Die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Verein geregelt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 74 und § 76 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) fördert der Kanton den Tourismus und kann Tourismusprojekte sowie touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung finanziell unterstützen. Die Tourismusförderungs-massnahmen dürfen nach § 76 Absatz 2 WAG nur geleistet werden, wenn:

- a. das Projekt dem Ziel der Tourismusförderung entspricht;
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet; und
- c. ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gewährleistet ist.

Gemäss § 78 WAG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 WAG werden die Einzelheiten der Gewährung von Förderungsmaßnahmen grundsätzlich in einer Vereinbarung geregelt.

## 2.2 Submissionsrechtliches

Der Beitrag der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen an den Verein ist gemäss § 76 WAG eine Fördermassnahme zugunsten der Tourismusförderung. Die Zusprechung des Beitrages an den Verein fällt nicht in den objektiven Geltungsbereich der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVÖB; BGS 721.532) und damit auch nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

## 2.3 Beurteilung der Förderungsmaßnahme

Im Rahmen der «Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn» hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, die touristische Wertschöpfung im Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit dem Verein zu erhöhen und damit die Positionierung des Kantons Solothurn als attraktiven und erholsamen Lebensraum zu stärken. Der Verein spielt damit in der strategischen Ausrichtung der Tourismusförderung des Kantons Solothurn eine wichtige Rolle.

Der Verein setzt sich auf verschiedenen Ebenen für die Tourismusförderung im Kanton Solothurn ein. In seinem Vorstand sind alle acht touristischen Organisationen des Kantons Solothurn vertreten. Die Geschäftsstelle des Vereins Kanton Solothurn Tourismus führt Region Olten Tourismus. Die Vertretung des Kantons Solothurn durch den vom Regierungsrat gewählten Kantonsvertreter (Amtszeit vom 1. September 2021 – 31. Juli 2025) wird weitergeführt. Per 1. August 2025 hat die Wahl einer Kantonsvertretung für die nächste Amtsperiode zu erfolgen. Der Delegierte/die Delegierte nimmt als stimmberechtigtes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil. Er/sie ist verpflichtet, die Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen bei «Geschäften von grösserer Tragweite» zu informieren und Instruktionen einzuholen. Bei «Tagesgeschäften» ist er/sie hingegen nicht weisungsgebunden. Ein genereller Informationsaustausch mit der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen findet im Jahr 2025 mindestens einmal statt.

Der Verein koordiniert die Aktivitäten der touristischen Regionen. Die Zusammenarbeit mit der Aargauer Tourismus AG dient primär der Koordination der Kampagnen von Schweiz Tourismus unter dem Label der Ferienregion Aargau Solothurn; an diesen Kampagnen beteiligen sich der Verein Kanton Solothurn Tourismus und Aargau Tourismus mit je 90'000 Franken. Dank der Ferienregion ist eine Teilnahme an der Konferenz der regionalen Tourismusdirektoren der Schweiz möglich, bei der über nationale und internationale touristische Entwicklungen diskutiert wird. Die Vertretung wird alternierend vom Verein Kanton Solothurn Tourismus und der Aargauer Tourismus AG wahrgenommen.

Nach § 71 Absatz 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmaßnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12) werden einmalige Förderungsmaßnahmen der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und

mehr unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die einmalige Förderungsmassnahme auf 290'000 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

Ausrichtung und Zweck des Vereins entsprechen gesamthaft den Zielsetzungen gemäss § 74 WAG. Der Verein bietet zudem Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der förderwürdigen Tätigkeiten und er verfügt über einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad. Damit erfüllt der Verein sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmassnahmen gemäss § 76 Absatz 2 WAG. Die Erneuerung der Leistungsvereinbarung für die Dauer vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 und die damit verbundene Gewährung des Unterstützungsbeitrages in der Höhe von 290'000 Franken zugunsten des Vereins ist damit sinnvoll und zweckmässig.

Bei den vorliegend ausgerichteten Mitteln (Förderungsmassnahmen gemäss WAG) handelt es sich um Mittel im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung. Artikel 18 Absatz 3 MWSTG lautet per 1. Januar 2025 wie folgt: *«Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag, so gelten diese Mittel als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a».*

### **3. Beschluss**

- 3.1 Dem Verein Kanton Solothurn Tourismus wird für das Jahr 2025 ein Förderbeitrag aus dem Globalbudget des Departementssekretariates des Volkswirtschaftsdepartementes von 290'000 Franken gewährt, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe des Empfängers sowie der Beitragshöhe, aufgenommen und veröffentlicht.
- 3.3 Als Zahlungsziele werden zwei Akontozahlungen von je 145'000 Franken per 31. März 2025 und per 30. Juni 2025 festgelegt.
- 3.4 Es wird eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes und dem Verein Kanton Solothurn Tourismus abgeschlossen.
- 3.5 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.6 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen dieses Beschlusses und der Leistungsvereinbarung mit Zins zurückzuerstatten.

- 3.7 Der Verein Kanton Solothurn Tourismus hat der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen Bericht über seine Aktivitäten zu erstatten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2; Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen)  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Verein Kanton Solothurn Tourismus, c/o Region Olten Tourismus, Frohburgstrasse 1, 4601 Olten